



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE

Klinik für Zahnärztliche Prothetik

Direktor

PROF. DR. PÉTER HERMANN

INFORMATION

Für die Studenten des IV. Jahrganges
2026/2027. I. Semester

Ergänzend zu der Organisations – und Betriebsregelung (OB) und der „Studentenverordnung“ der Semmelweis-Universität:

Thematik der **Prothetik**. Partielle Zahnlosigkeiten und ihre Therapien (Vorlesungsplan ist auf dem <http://semmelweis.hu/fogpotlastan/oktatas/nemet/> link auffindbar)

Kontakt:

Prof. Dr. Péter Hermann, Direktor: hermann.peter@semmelweis.hu

Sekretariat - Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 12:00

Dienstag: 8:00 – 12:00

Mittwoch: 8:00 – 12:00

Donnerstag: 8:00 – 12:00

Freitag: Geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Sekretariat nur während den Öffnungszeiten zu erreichen ist!

Die Teilnahme an Seminaren, die eine persönliche Beteiligung erfordern, und an Praktika ist obligatorisch.

Die Abwesenheit, auch mit ärztlichem Attest, darf in keinem Fall 25 % der Seminare und 25 % der Praktika, die eine persönliche Teilnahme erfordern, überschreiten.

Jedes ärztliche Attest kann an die Aufsichtsbehörde der medizinischen Einrichtung, die das Attest ausgestellt hat, zur Beglaubigung weitergeleitet werden.

Wenn es pro Semester 6 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann ist maximal 1 Abwesenheit pro Semester zulässig.

Wenn es pro Semester 7 oder 8 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann sind maximal 2 Abwesenheiten pro Semester zulässig.

Als Verspätung von den Praktiken zählt, wenn der Student bis zu 15 Minuten später als im Studienplan vorgeschrieben ankommt. Drei Verspätungen – die auf der Anwesenheitsliste aufgezeichnet werden –, während eines Semesters zählen als ein Versäumnis, dürfen jedoch freiwillig im Praktikum teilnehmen.

Aufgrund der Störung der Anderen ist eine Verspätung zum Seminar, das eine persönliche Teilnahme erfordert, nicht akzeptabel.

Bei Seminaren können wir keine Nachholmöglichkeit anbieten.

Die Handynutzung während der Praktika ist verboten. (Ausgenommen, wenn eine fotografische Dokumentation des Patienten erstellt wird.) Nutzt der Student / die Studentin sein Handy trotz der Warnung seines Praktikumsleiters, darf er / sie das Praktikum nicht fortsetzen und muss den Raum sofort verlassen. Dies gilt als Abwesenheit, die in die Anzahl der während des Semesters erlaubten Abwesenheiten eingerechnet wird. Während der Praktika mögen die Studenten Tablets, Notebooks und kleine Laptops verwenden, um Notizen zu machen. Beim Umgang mit Fotodokumentationen sind Patientenrechte und Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Eine Fotodokumentation darf nur für die Fallpräsentation beim Rigorosum verwendet werden.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Praktika, Klausuren und Prüfungen ist nicht erlaubt. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in zahnmedizinischen Maschinen/Geräten, die für die Patientenversorgung eingesetzt werden, ist erlaubt. Künstliche Intelligenz kann zur Unterstützung der Vorbereitung/des Lernens der Studierenden eingesetzt werden.

Die auswertige Behandlung von Patienten der Klinik und das Mitnehmen, Entfernen jeglichen Klinikeigentums, auch der laboratorischen Arbeiten, ist den Studenten strengstens verboten. Sollte es zu einem „vis major“ Vorfall kommen, hat der Direktor der Klinik das Entscheidungsrecht im jeweiligen Einzelverfahren.

Es ist streng verboten, am Praktikum in eigenen Mantel zu arbeiten, oder die offizielle Mäntel nach Hause zu bringen.

Im gesamten Gebiet der Klinik für Zahnärztliche Prothetik, auch in der Schulungsraum (211, 213, 214), das Benutzen die Schutzausrüstung (Handschuh und Maske) obligatorisch ist. Die Klinik bietet diese Schutzausrüstung für jedermann an. Während der Praktika die Patientenversorgung und die Hilfe bei der Patientenversorgung ohne Schutzausrüstung ist nicht erlaubt. Wer die Bestimmungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung nicht einhält, darf nicht in der Patientenversorgung teilnehmen.

Die Voraussetzungen der Anerkennung des Semesters (die Unterschrift im Index) sind durch die Arbeitsordnung der Studenten geregelt. Bevor der Themenvortragende seine Unterschrift gibt, ist die Einschreibung der Praktikumsnote von den Praktikumsleiter obligatorisch.

Falls ein Student wiederholt Unvorbereitet im Praktikum teilnimmt, nicht im Besitz der nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse ist, oder unzureichende Arbeit leistet, erhält Er/Sie „Unzureichend“ als Note, und fallen für das Semester durch. Vom „minimum pensum“ erhalten die Studenten Information vom Praktikumsleiter. Unvorbereitete Studenten dürfen **Patienten** im angegebenen Praktikum **nicht behandeln**, dürfen sich jedoch bei den Konsultationen beteiligen. Der Student soll am Ende des Praktikums die Patientendokumentationsblatt ausfüllen und mit seinen Praktikumsleitern unterschreiben lassen.

Die Form der Bewertung der Praktikumsleistung – Bewertung der Studienleistungen:

Bei Seminaren:

In den Seminaren werden pro Semester 6 Themen behandelt. Die Seminare werden in Form von „Blended Learning“ gelehrt. Die Seminare werden in Wochenschichten zu 50 % online und zu 50 % in Form von Präsenzunterricht in Kleingruppen (max. 25-30 Personen) mit

persönlicher Teilnahme durchgeführt. Das Online-Lernmodul geht immer dem Präsenzseminar innerhalb desselben Themenbereichs voraus.

Kursmaterial zu den Themen der Seminare ist online auf der Moodle-Oberfläche verfügbar.

Bewertung und Überprüfung des Lernmaterials

Das Kursmaterial wird während der sechs zweiwöchigen Seminarblöcke mithilfe einer mobilen Applikation (Voovo) bewertet und überprüft. Innerhalb jedes Blocks werden Fragensätze 3–5 Mal geöffnet, wobei jede Fragensammlung 8–15 Fragen enthält. Diese Fragen können im Laufe des Blocks erneut erscheinen; falsch beantwortete Fragen werden von der App **häufiger wiederholt**. Sobald eine Frage korrekt beantwortet wurde, **wirkt sich der vorherige Fehler nicht negativ auf den finalen Consistency Score aus**.

Zusätzlich gibt es in Voovo einen sogenannten „**Knowledge Score**“, der das Verhältnis von richtigen zu falschen Antworten misst. Sinkt dieser Wert unter einen kritischen Schwellenwert, kann der Studierende trotz hoher Konsistenz keinen guten Teilnahmenachweis erhalten. Jede Note basiert somit auf einer **Kombination aus Konsistenz und minimalem Wissensniveau**.

Benachrichtigungen und Fristregelung

Die Applikation sendet für jede neue Fragensammlung eine Push-Benachrichtigung auf das Gerät. Bis zur Beantwortung der Fragen erhalten die Studierenden tägliche Erinnerungshinweise. Nach Ablauf des zweiwöchigen Blocks **besteht keine Möglichkeit mehr zur nachträglichen Beantwortung**.

Bewertungsskala (Seminarteilnote)

Die Leistung der Studierenden wird in Form eines durchschnittlichen prozentualen Werts (**Consistency Score**) in der Voovo-App festgehalten. Dieser Durchschnittswert wird am Ende des Semesters gemäß folgender Skala in eine Teilnote für das Seminar umgerechnet:

Note	Consistency Score	Knowledge Score – Minimum
-------------	--------------------------	----------------------------------

1	0 % – 49 %	0 %
2	50 % – 63 %	40 %
3	64 % – 76 %	50 %
4	77 % – 89 %	60 %
5	90 % – 100 %	65 %

Die im Voovo erreichte Seminarteilnote macht **50 % der Gesamtnote des Praktikums aus**, die anderen 50 % ergeben sich aus der im Praktikum selbst erreichten Teilnote.

Auswirkungen auf die Abschlussprüfung

Studierende, deren Durchschnittsergebnisse in der Voovo (Durchschnitt der Voovo-Ergebnisse über mehrere Semester) innerhalb des besten 5 Prozentsatzes ihrer Klasse liegt, erhalten die Note 5 (ausgezeichnet) für eine der ausgewählten Prüfungsfragen.

Bei Praktika:

Anzahl der obligatorischen Kalusuren: eine (in der ersten Unterrichtswoche). Als erfolgreich gilt eine Klausur, die mindestens 50 % erreicht hat. In den Wochen 2, 3 und 4 besteht die Möglichkeit, die Klausur nachzuholen/zu verbessern. Eine ungenügende Klausur ist definiert als eine, die ein Student in einem bestimmten Fach geschrieben hat und die trotz zweier Wiederholungsmöglichkeiten mit einer ungenügenden Note bewertet worden ist.

Die Noten der Klausur:

- 1: - 49 %
- 2: 50 % - 63 %
- 3: 64 % - 76 %
- 4: 77 % - 89 %
- 5: 90 % - 100 %

Die klinischen und odontotechnologischen Arbeitsphasen werden getrennt benotet. In den Praktika können die Teilnoten nach vorheriger Absprache ersetzt, aber nicht korrigiert werden. Die praktischen Arbeitsphasen werden vom Praktikumsleiter digital fotografisch dokumentiert. Am Ende des Semesters erhält der Student eine praktische Note, die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Phasen und dem Ergebnis der Klausur ergibt. Die Endnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Seminar- und der Praktikumsnote. Die Endnote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt dieser Komponenten nicht 2,0 erreicht.

Bei einer ungenügenden Endsnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Die Note "nicht bestanden" wird erteilt, wenn der Student an der Klausur nicht teilgenommen und diese nicht in den Ersatzmöglichkeiten nachgeholt hat oder wenn seine Abwesenheit von den Praktika die zulässigen 25 % überschreitet.

Vom erstem klinischem Semester an sind die Studenten verpflichtet, die Dokumentation der Patienten auf dem Rigorosum einzureichen. Neben der Behandlungsdokumentation ist der Student auch zum Erstellen einer Fotodokumentation verpflichtet. Eines dieser muss am Ende des 10. Semesters beim Abschlussrigorosum vorgestellt werden. Die Präsentation muss nach den Vorschriften, Kriterien der Klinik erstellt werden. Die nötige sachliche und persönliche Voraussetzungen sind in den Behandlungsräumen versichert.

Die Student(inn)en müssen während der Patientenbehandlungen von jedem Fall Fotos machen, die Fotos aufbewahren und eine ppt erstellen bis zum Ende des Semesters, dann nur die ppt in die Patientenakte in Flexi hochladen.

Als Fallpräsentation beim Rigorosum dürfen die Studenten nur ihren eigenen Fall präsentieren. Derselbe Fall darf nicht von mehr als einem Studenten vorgelegt werden.

Bedingungen für den Erwerb der Unterschrift:

Die Abwesenheit, auch mit ärztlichem Attest, darf in keinem Fall 25 % der Seminare und 25 % der Praktika, die eine persönliche Teilnahme erfordern, überschreiten.

Wenn es pro Semester 6 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann ist maximal 1 Abwesenheit pro Semester zulässig.

Wenn es pro Semester 7 oder 8 Seminare, die persönliche Teilnahme erfordern, gibt, dann sind maximal 2 Abwesenheiten pro Semester zulässig.

Bei mehr als 25 % Abwesenheit von Seminaren/Praktika, die persönliche Anwesenheit erfordern, wird das Semester vom Fachbereich nicht unterzeichnet, was zur Folge hat, dass der Student gemäß dem aktuellen TVSZ nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Bei einer ungenügenden Endnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Art der Festlegung der Note. Möglichkeit und Bedingungen für das Anbieten einer Note:

Endnote: Durchschnitt aus der praktischen Note und der Seminarnote.

In Seminaren, die eine persönliche Teilnahme erfordern, wird die Leistung der Studenten als durchschnittlicher Prozentsatz bewertet. Die durchschnittliche prozentuale Note während des Semesters ist die Grundlage für die Seminarendnote (1-5).

Die Note für das Praktikum ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Phasen des Kurses und der Noten für die Klausur (1-5 Noten).

Die Endnote ist ungenügend, wenn der Durchschnitt der Teilnoten weniger als 2,0 beträgt.

Bei einer ungenügenden Endnote wird die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert.

Kolloquium: mündliche Prüfung

Das Kolloquium wird auf einer Skala von 1-5 benotet. Es basiert auf den Antworten auf die Prüfungsfragen und die dazugehörigen Fragen.

Studierende, deren Durchschnittsergebnisse in der Voovo (Durchschnitt der Voovo-Ergebnisse über mehrere Semester) innerhalb des besten 5 Prozentsatzes ihrer Klasse liegt, erhalten die Note 5 (ausgezeichnet) für eine der ausgewählten Prüfungsfragen.

Es gibt kein Anbieten einer Note.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist während der Prüfung/Rigorosum nicht erlaubt.

Während der Prüfungen ist jegliche Nutzung von Hilfsmitteln verboten!

Bei Verdacht auf Konsum von Drogen oder bewusstseinsverändernder Substanzen sind die folgenden Maßnahmen einzuleiten und folgende Regeln zu beachten:

Interne Normen und Rechtsvorschriften:

1. *Gemäß § 29. Absatz (3) der Studien- und Prüfungsordnung (ungarische Abkürzung: TVSZ):* An den Vorlesungen, **praktischen Unterrichtsstunden** und Seminaren muss die/der Studierende in der vorgeschriebenen Kleidung und in einem zur Vorlesung bzw. zum Praktikum bereiten Zustand sowie auf den gegebenen Tag vorbereitet erscheinen. **Bei Verdacht auf einen nicht geeigneten körperlichen, mentalen bzw. psychischen Zustand** (Krankheit, krankhafte Müdigkeit, **Beeinträchtigung durch Arzneimittel oder andere bewusstseinsverändernde Mittel** bzw. Alkohol) **darf die/der**

Studierende die Vorlesung bzw. die praktische Unterrichtsstunde weder beginnen noch fortsetzen. Die Referentin/der Referent bzw. die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/Stellvertreter kann die Studierende/den Studierenden zum Verlassen des Vorlesungssaals bzw. des Praktikumsbereichs auffordern, wobei gleichzeitig ein Protokoll darüber angefertigt wird.

2. *Gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. LXXXIV aus dem Jahr 2003 über bestimmte Aspekte der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen gelten für die Beurteilung der Eignung von Personen mit Studierendenstatus, die im Gesundheitswesen tätig sind, die Regelungen für medizinisches Personal, darunter auch die Gewährleistung eines angemessenen psychischen Zustands.*
3. *Arbeitsschutzbestimmungen der Semmelweis Universität (Arbeitsschutzbestimmungen Teil I) 2.1.4. Der Abschnitt über die Verantwortlichkeiten der/des Vorgesetzten mit Befugnissen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz besagt Folgendes: „(43) Wenn sie/er in dem von ihr/ihm kontrollierten Tätigkeitsbereich den Verdacht hat, dass eine/ein Studierende/r unter dem Einfluss einer bewusstseinsverändernden Substanz steht, muss sie/er neben der Erteilung eines Beschäftigungsverbots auch die Polizei benachrichtigen.“*
4. *Arbeitsschutzbestimmung 2.1.3. Zu den Zuständigkeiten des Dekans/der Dekanin im Bereich des Arbeitsschutzes gehört gemäß Absatz (6) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Studierende, die Arbeitsschutzvorschriften verletzen.*
5. *Eine weitere relevante Bestimmung besagt, dass gemäß § 178 Absatz (6) des Gesetzes 2012:C über das Strafgesetzbuch (StGB) auch der Drogenkonsum eine Straftat darstellt: "(6) Wer Drogen konsumiert oder eine geringe Menge von Drogen zum Zwecke des Konsums beschafft oder besitzt, wird, wenn keine schwerere Straftat vorliegt, wegen eines Vergehens mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft."*

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen darf die/der Studierende im Verdachtsfall das Praktikum weder beginnen noch fortsetzen, die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter wird die/den Studierende/n auffordern, den Praktikumsbereich zu verlassen. Gleichzeitig ...

- muss ein Protokoll über den Verdacht und die ergriffenen Maßnahmen erstellt werden,
- ist die Polizei laut den Bestimmungen des Arbeitsschutzkodex zu benachrichtigen.
- Darüber hinaus muss diejenige Person benachrichtigt werden, die berechtigt ist, ein Disziplinarverfahren gegen die/den Studierende/n einzuleiten – mit anderen Worten die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät oder die/der Vorsitzende des Doktorandenrates gemäß § 6 Absatz (2) der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende.

Zur Forschungsarbeit kann man sich persönlich anmelden.

Ein **Defibrillator** für Wiederbelebung befindet sich an der Pforte.

Budapest, 1. August 2026



Prof. Dr. Péter Hermann
Direktor der Klinik für Zahnärztliche Prothetik